

Reglement Zeugnisse und Promotion

Vorbemerkung

Die weiblichen Bezeichnungen gelten auch für männliche Personen.

1. Jeweils auf Semesterende wird ein Zeugnis ausgestellt. Bei Volljährigkeit während der Ausbildung wird nur auf ausdrückliches Verlangen der Lernenden und den gesetzlichen Vertretern auf Zustellung des Zeugnisses an die gesetzliche Vertretung verzichtet.
2. Ungenügende Zeugnisnoten und daraus folgende Massnahmen werden am Notenkonvent besprochen und falls erforderlich dem Lehrbetrieb und dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt mitgeteilt.
3. Wer die Schule ohne Abschlussprüfung verlässt, erhält ein Arbeitszeugnis und/oder eine Bescheinigung über den Besuch der Schule.
4. Wenn Nebenbeschäftigungen das Fortkommen einer Lernenden gefährden, kann die Schulleitung verlangen, dass solche eingeschränkt oder aufgegeben werden.
5. Die Schulleitung kann ein Zeugnis zurückbehalten bis die Legitimationskarte oder von der Schule leihweise bezogene Bücher und andere Lehrmittel zurückgegeben sind.